



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Oktober 2015

Kühlgut

8117

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert ist, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, der Verderb von Kühlware durch Versagen der Kühlung in Kühlbehältnissen, Kühlvitrinen und begehbaren Kühlräumen des Versicherungsnehmers.

Als Schadenfall gilt, wenn die Kühlwaren infolge eines Defektes des Kühlaggregates oder eines nicht angemeldeten Unterbruches der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb, verdorben wurden und dadurch nicht mehr für den Verkauf zugelassen sind (z.B. Medikamente) oder infolge Qualitätsverlusts für den Verkauf nicht mehr verwendet werden können (z.B. Blumen). Lebensmittel für die menschliche Ernährung gelten als verdorben, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 2 der Lebensmittelverordnung LMV) nicht mehr erfüllen.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht pro Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden an den Geräten selbst, sowie wenn das Versagen der Kühlung verursacht wird:

- Durch Brand, Explosion, und Elementarereignisse
- Durch Wasserschadenereignisse, welche die Basisversicherung deckt
- Durch Fehlmanipulation oder fehlerhafte Einstellung der Kühlgeräte
- Infolge Überalterung der Kühlgeräte (Betriebsdauer mehr als 15 Jahre) oder Vernachlässigung des Unterhalts (Massstab ist der branchenübliche Unterhalt). Bei fest eingebauten Kühlanlagen und begehbaren Kühlräumen besteht keine Alterseinschränkung sofern die regelmässigen Wartungen nachgewiesen werden können.

Nicht versichert sind ferner Schäden infolge:

- Zu ausgedehnter Lagerung in zeitlicher Hinsicht (Überlagerung).

Für Lebensmittel gelten folgende zusätzliche Ausschlüsse:

- Milben-, Listerien- und Salmonellenbefall
- Mikrobiellen Verderb
- Infizierung mit Erregern einer Infektionskrankheit
- Zu hohe Gesamtkeimzahl,

sofern der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte nicht nachweist, dass die Schäden in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit einem Gerätedefekt oder einem unangemeldeten Stromunterbruch (vgl. Art. 1 ZB) stehen.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Entschädigt wird der am Schadentag massgebende Einstandspreis, bei selbst hergestellten und verarbeiteten Waren zuzüglich der Gestehungskosten.

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8117_05_D